

**Fachprüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen
Universität München
für das Studium „Honours Degree in Technology Management“
am Center for Digital Technology and Management (CDTM)**

Vom 13. Juli 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München in Ergänzung zu der „Vereinbarung zwischen der LMU und der TU München zur Einrichtung des Center for Digital Technology and Management“ vom 13. Juli 2001, geändert durch die „Änderung der Vereinbarung“ vom 31. März 2011, gemeinsam folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 37a „Zusätzliche Leistungen“ Auslandsaufenthalt
- § 38 Prüfungsfristen, Fristversäumnis, Prüfungswiederholung
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 42 Anmeldung und Zulassung
- § 43 Umfang und Teile der Prüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 47 Bestehen und Bewertung des Studiums
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Prüfungsmodule
- Anlage 2: Eignungsverfahren
- Anlage 3: Musterstudienplan

I. Präambel

- (1) Der „Honours Degree in Technology Management“ bereitet auf Wissenschaft und berufliche Praxis an der Schnittstelle zwischen Informatik, Elektro- und Informationstechnik und Betriebswirtschaft vor.
- (2) ¹Ziel des Programms ist es, herausragende Studierende zu fördern und auf Führungspositionen in der Gesellschaft vorzubereiten. ²Dafür gilt es, hochmotivierte, leistungsstarke Studenten auszuwählen und ergänzend zu ihren primären Studienfächern auszubilden. ³Das Center for Digital Technology and Management (CDTM) will als Teil eines weltweiten Netzwerks herausragender Bildungsinstitutionen den Hochschul- und Wirtschaftsstandort Bayern durch hoch qualifizierte Absolventen, Innovation im Hochschulbereich und Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis langfristig stärken.
- (3) ¹Angestrebt wird eine exzellente Lehre, verwirklicht durch innovative Kursformate, intensive Betreuung, starke Vernetzung und gelebte Interdisziplinarität, ein hohes Maß an Internationalität sowie die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. ²Als Kernqualifikationsleistung wird in englischer Sprache anwendungsorientiertes Theorie- und Methodenwissen und praktische Erfahrung in Technologieforschung, Produktentwicklung, Management von Informationssystemen, Business Planning und Entrepreneurship vermittelt.

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für das Studium „Honours Degree in Technology Management“ (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) Aufgrund der bestandenen Prüfungen stellen die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München ein Zertifikat (vgl. § 48) aus.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Eine Aufnahme des Studiums „Honours Degree in Technology Management“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) Zur Teilnahme am Studium „Honours Degree in Technology Management“ am Center for Digital Technology and Management bedarf es neben der gemäß § 36 nachgewiesenen Immatrikulation keiner zusätzlichen Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München.
- (3) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Abschlusses erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 45 Credits (24 Semesterwochenstunden), verteilt auf vier Semester. ²Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Studium „Honours Degree in Technology Management“ beträgt damit mindestens 45 Credits. ³Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für das Studium „Honours Degree in Technology Management“ müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Studierende müssen zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Studium „Honours Degree in Technology Management“ in einem Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang in Informatik, Elektro- und Informationstechnik oder Betriebswirtschaft oder in einem äquivalenten Studiengang an einer Hochschule immatrikuliert sein.
- (3) Studierende müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Der Studierende hat im Diplomstudiengang die Diplomvorprüfung mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen oder er gehört nach einer Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes/Prüfungsausschusses zu den besten 20 v.H. seines Prüfungstermins.
 - b) Der Studierende hat in einem Bachelorstudiengang 60 v.H. der für den Bachelorabschluss vorgesehenen Credits erreicht und
 - 1) dessen mit Credits gewichteter Durchschnitt aus den Noten aller erfolgreich abgelegten Prüfungen in diesem Studiengang beträgt mindestens 2,5,
 - 2) oder er gehört nach der Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes/Prüfungsausschusses zu den besten 20 v.H. seines Prüfungstermins.
 - c) Der Studierende kann zum Zeitpunkt des Studienbeginns eine Immatrikulation in einem Masterstudiengang nachweisen und hat erfolgreich einen Bachelorstudiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossen oder er gehört nach der Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes/Prüfungsausschusses des Bachelorstudiengangs zu den besten 20 v.H. seines Prüfungstermins.
- (4) Adäquate Kenntnisse der englischen Sprache müssen nachgewiesen werden; hierzu ist von Studierenden, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen.
- (5) Zusätzlich ist das Bestehen des Eignungsverfahrens für das Studium „Honours Degree in Technology Management“ gemäß Anlage 2 erforderlich.
- (6) Außerdem ist vor Aufnahme des Studiums eine praktische Tätigkeit im Umfang von acht Wochen (bis maximal zwei Jahre) abzuleisten.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Das Studium vertieft eine Ausbildung in den Bereichen Elektro- und Informationstechnik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre. ²Durch studienbegleitend abgenommenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Student Methodenwissen, die Fähigkeit zum

wissenschaftlichen Arbeiten sowie gründliche Kenntnisse und angewandte Kompetenz in den Bereichen Technologie- und Produktentwicklung, Management von Informationssystemen, Management & Entrepreneurship, Ethics & Humanities und Interpersonal Skills erworben hat.

- (2) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (3) Der Studienplan mit den Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Die Unterrichtssprache im Studium „Honours Degree in Technology Management“ ist Englisch.

§ 37 a **„Zusätzliche Leistungen“** **Auslandsaufenthalt**

¹Zudem ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von vier Monaten an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Studiums „Honours Degree in Technology Management“ zu absolvieren (vgl. CDTM0520 in Anhang 1). ²Der Auslandsaufenthalt muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Hochschulen und Institutionen bestätigt und durch Berichte nachgewiesen. ⁴Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsaufenthalts sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzung für den Abschluss des Studiums. ⁵Der Auslandsaufenthalt wird als Studienleistung im Umfang von 9 Credits bewertet.

§ 38 **Prüfungsfristen, Fristversäumnis, Prüfungswiederholung**

- (1) ¹Fristversäumnisse sind in § 10 APSO geregelt. ²In diesem Studiengang sind gemäß § 10 Abs. 2 APSO bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 9 Credits zu erbringen. ³Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 6 APSO entsprechend.
- (2) Prüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie vorbehaltlich Abs. 1 nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters des Studiengangs erfolgreich abgelegt wurden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

§ 39 **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist das für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungssachen zuständige Organ.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus jeweils mindestens
 - a) einem Mitglied der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München,
 - b) einem Mitglied der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Technischen Universität München,
 - c) einem Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität München,
 - d) einem Mitglied des Institut für Informatik der Ludwig-Maximilians Universität München,
 - e) einem Mitglied der Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians Universität München.²Alle Mitglieder gemäß Buchst. a) bis e) müssen Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) ¹Bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss durch die Prüfungsämter der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München unterstützt. ²Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten werden schriftlich mitgeteilt.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer.
- (6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, sind befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (2) Auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei englischsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in deutscher Sprache abgelegt werden.

§ 42

Anmeldung und Zulassung

- (1) Ein Studierender gilt mit dem Erfüllen der in § 36 genannten Qualifikationsvoraussetzung als zu den Modulprüfungen nach dieser Ordnung zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht-/Wahlpflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.
- (3) ¹Abweichend von Abs. 2 gilt der Studierende zu den studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtmodulen CDTM0110 und CDTM0120 des Studiums „Honours Degree in Technology Management“ als gemeldet, die zu den in Anlage 1 vorgesehenen Lehrveranstaltungen des

Semesters gehören, in dem sich der Studierende befindet. ²Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 10 Abs. 7 APSO vorliegen.

- (4) ¹Die Prüfungen erfolgen durch studienbegleitende Prüfungsleistungen. ²Für die Festlegung der Prüfungen ist § 6 Abs. 5 APSO zu beachten.

§ 43

Umfang und Teile der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung im Studium „Honours Degree in Technology Management“ umfasst Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 3 und 4. ²Credits werden nur vergeben, wenn die im Rahmen der Lehrveranstaltung geforderten Prüfungsleistungen nach § 43 Abs. 5 bestanden wurden.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 27 Credits in den Pflichtmodulen, mindestens 6 Credits in Wahlpflichtmodulen und 12 Credits in Form von Studienleistungen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) ¹Die Credits werden für bestandene Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erreicht. ²Zum Abschluss des Studiums müssen alle Prüfungen der aufgeführten Pflichtmodule im Umfang von 27 Credits bestanden werden.
- (4) ¹Weiterhin müssen Prüfungen in Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1 im Umfang von 6 Credits nachgewiesen werden. ²Dabei müssen in folgenden fünf Bereichen insgesamt mindestens 6 Credits nachgewiesen werden:
- Technologies, Product Development & Engineering (TPE)
 - Information Systems Management (MIS)
 - Economics, Management & Entrepreneurship (EME)
 - Interpersonal Skills (IPS)
 - Ethics & Humanities (ETH)
- ³Der Katalog „Interdisciplinary Competencies“ des Programms Technology Management wird jeweils für ein Semester durch den Prüfungsausschuss im Internet den Studierenden im Voraus bekannt gegeben.
- (5) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen zum Erhalt der Credits können in folgender Form abgenommen werden:
- als Hausarbeit, deren Bearbeitungszeit sechs Wochen nicht übersteigen soll;
 - als sonstige mündliche Prüfungsleistung (Referat, Präsentation, Fachbeitrag);
 - als Klausur mit einer Bearbeitungszeit von ein oder zwei Stunden;
 - als sonstige schriftliche Prüfungsleistung (Protokoll, Arbeitsbericht, Fachaufsatz, Teamarbeit, Gruppenarbeit, studentische Arbeit).
- ²Die Leiter der Lehrveranstaltungen geben spätestens zu Beginn der jeweiligen durchgeführten Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Form Prüfungsleistungen erbracht werden können.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist im § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 im Umfang von 12 Credits nachzuweisen.

§ 47 Bestehen und Bewertung des Studiums

- (1) Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn
- a) alle gemäß § 43 Abs. 2 abzulegenden Prüfungen bestanden sind, alle gemäß § 45 erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden und ein Punktekontostand von mindestens 45 Credits erreicht ist,
 - b) der Nachweis über einen Aufenthalt an einer ausländischen Universität oder studiengangspezifische praktische Tätigkeiten im Ausland im Umfang von mindestens vier Monaten vorliegt,
 - c) der Nachweis über Praktika oder äquivalente Tätigkeiten im Umfang von mindestens acht Wochen vorliegt,
 - d) der Erwerb eines Diplom- oder Masterabschlusses in Informatik, Elektrotechnik oder Betriebswirtschaft oder in einem äquivalenten Studiengang nachgewiesen wird.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote im Studium „Honours Degree in Technology Management“ wird als gewichtetes Notenmittel der Prüfungsleistungen in den Modulen nach dem Zeitpunkt der Leistungserbringung errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle genau ermittelt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Auf Grund der erfolgreichen Beendigung des Studiums (gem. § 47 Abs. 1) sind ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und bescheinigt die erfolgreiche Teilnahme am Studium „Honours Degree in Technology Management“. ³Die Urkunde wird mit den Siegeln der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München versehen und vom Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München und vom Präsidenten der Technischen Universität München unterschrieben.
- (2) ¹Gleichzeitig mit der Aushändigung der Urkunde wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache überreicht, das
- a) die in Worten und Ziffern ausgedrückten Noten sowie die Anzahl erhaltener Credits der im einzelnen bezeichneten Prüfungsleistungen der Pflichtveranstaltungen,
 - b) die in Worten und Ziffern ausgedrückten Noten sowie die Anzahl erhaltener Credits der im einzelnen bezeichneten Prüfungsleistungen der Wahlpflichtveranstaltungen,
 - c) die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote enthält.
- ²Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (3) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle in § 47 Abs. 1 genannten Kriterien erfüllt sind.

§ 49 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Wintersemester 2008/2009 das Studium „Honours Degree in Technology Management“ am Center for Digital Technology and Management aufgenommen haben.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München für das Studium „Honours Degree in Technology Management“ am Center for Digital Technology and Management (CDTM) vom 2. November 2004, geändert durch Satzung vom 18. August 2006 außer Kraft vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2.
- (3) § 36 gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2011.

Anlage 1: Prüfungsmodulare

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
-----	------------------	----------------------------	------	-----	---------	------------------	--------------------	-------------------------

Pflichtmodule

0110	Trend Seminar in Digital Technology & Management	S	WS/SS	4	6	(s.§43 Abs.5) Formen schriftlicher und mündlicher Beurteilungen	§ 43 Abs. 5	Englisch
0120	Facilitation I: Academic Trends and Futures Research in Interdisciplinary Teams	S	WS/SS	2	3	(s.§43 Abs.5) Formen schriftlicher und mündlicher Beurteilungen	§ 43 Abs. 5	Englisch
0210	Managing Product Development	S	WS/SS	4	6	(s.§43 Abs.5) Formen schriftlicher und mündlicher Beurteilungen	§ 43 Abs. 5	Englisch
0220	Facilitation II: Skills and Tools Facilitating the Product Development Process	S	WS/SS	2	3	(s.§43 Abs.5) Formen schriftlicher und mündlicher Beurteilungen	§ 43 Abs. 5	Englisch
0310	Entrepreneurship Laboratories	S	WS/SS	4	6	(s.§43 Abs.5) Formen schriftlicher und mündlicher Beurteilungen	§ 43 Abs. 5	Englisch
0320	Facilitation III: Professional Communication and Business Modeling	S	WS/SS	2	3	(s.§43 Abs.5) Formen schriftlicher und mündlicher Beurteilungen	§ 43 Abs. 5	Englisch

Wahlpflichtmodul: Aus dem Katalog „Interdisciplinary Competencies“ wählt der Studierende Veranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 6 Credits. Hierzu können auch mehrere Prüfungen mit jeweils weniger Credits absolviert werden:

0410	Interdisciplinary Competencies	S	WS/SS	4	6	Formen schriftlicher und mündlicher Beurteilungen		Englisch
------	--------------------------------	---	-------	---	---	---	--	----------

Die Prüfungen der einzelnen Veranstaltungen werden von den Prüfenden in Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und werden spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Studienleistungen: Folgender Leistungen sind zu erbringen:

0510	Project Management in Practice	P	WS/SS	2	3	Projektbericht, laufende Beurteilung		Englisch
0520	Interdisciplinary International Experiences and Qualifications	A	WS/SS	0	9	Projektbericht		Englisch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum, S = Seminar; A = Auslandsaufenthalt

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Ergänzungsstudiengang „Honours Degree in Technology Management“ am Center for Digital Technology & Management der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für das Studium „Honours Degree in Technology Management“ setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 5 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Grundverständnis für Fragestellungen des Bereiches Technology Management
- 1.2 Herausragende analytische und kreative Fähigkeiten sowie Problemlösungskompetenz
- 1.3 Praktische Erfahrung und Unternehmertum (Unternehmerisches Denken und Handeln)
- 1.4 Erfahrung und Potential zum Aufbau von Fachkompetenz
- 1.5 Internationale Erfahrung und interkulturelles Verständnis
- 1.6 Soziale, kommunikative und gesellschaftliche Kompetenz sowie Verantwortungsbewusstsein
- 1.7 Besonderes Engagement und fachübergreifendes Interesse
- 1.8 Leistungsfähigkeit und Stressresistenz

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich durch den Prüfungsausschuss des CDTM durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind für das Wintersemester bis zum 30. November und für das Sommersemester bis zum 30. Mai an den Prüfungsausschuss des CDTM zu stellen (Ausschlussfristen).
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
 - 2.3.2 ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung,
 - 2.3.3 Zeugnis der Diplomvorprüfung oder einer mindestens gleichwertigen Prüfung im Sinne des § 36 Abs. 3 an einer Hochschule; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigefügt werden,
 - 2.3.4 ein Nachweis über eine studiengangspezifische Berufsausbildung und/oder freiwillige Praktika,
 - 2.3.5 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiums „Honours Degree in Technology Management“, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für das Studium besonders geeignet hält; weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 2 aufgeführten Eignungsparameter,
 - 2.3.6 Unterlagen, die geeignet sind, interkulturelles Verständnis, Unternehmertum, soziale und gesellschaftliche Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein, besonderes Engagement und fächerübergreifendes Interesse des Bewerbers zu beurteilen,
 - 2.3.7 ggfs. fachspezifische Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem Forschungswettbewerb),
 - 2.3.8 Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 36 Abs. 4.
- 2.4 Der Antrag auf Zulassung kann gemäß den Vorgaben des CDTM auch über ein Online-System abgewickelt werden.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens zwei wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. ³Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens.
- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das interdisziplinär angelegte Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.1.2 Zur Berechnung der Punktzahl werden die folgenden Auswahlkriterien herangezogen.
- a) ¹Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) wird in Punkte auf einer Skala von 0 bis 10 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 10 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
- b) ¹Der Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) wird in eine Punktzahl auf einer Skala von 0 (Note 4,0) bis 20 (Note 1,0) umgerechnet, wobei bei ausländischen Abschlüssen die über die bayerische Formel umgerechnete und auf eine Nachkommastelle gerundete Note herangezogen wird. ²Ist die Note 1,5 oder besser, wird folgende Formel zur Berechnung der Punktzahl verwendet:
- $$\text{Punktzahl} = 50 - 30 \cdot \text{Note}$$
- ³Ist die Note schlechter als 1,5, wird folgende Formel verwendet:
- $$\text{Punktzahl} = 32 - 8 \cdot \text{Note}$$
- ⁴Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, erfolgt die Bewertung auf Grundlage der bisherigen Prüfungsleistungen (Gewichtung über Credits).
- c) ¹Für die Beurteilung der in Nr. 1 Satz 2 genannten Eignungsparameter werden die Unterlagen des Bewerbers entsprechend eines Bewertungsschemas von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern überprüft. ²Das Bewertungsschema greift die Eignungsparameter nach Nr. 1 Satz 2 auf und bildet diese anhand von klar definierten Kriterien in Skalen von 1 bis 5 ab, wobei 1 die schlechteste und 5 die bestmögliche Bewertung darstellt. ³Die Punktezahle der Einzelbewertung jedes Bewerbers ergibt sich aus Addition der Bewertungen der einzelnen Kriterien, wobei 40 die höchstmögliche zu erreichende Punktzahl ist. ⁴Die Gesamtpunktzahl für die Bewertung der Eignungsparameter ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- d) ¹Die schriftliche Begründung gemäß § 2.3.5 für die Bewerbung zum Studium „Honours Degree in Technology Management“ wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer

Skala von 0 bis 30 Punkten bewertet. ²Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- 5.1.3 ¹Die Gesamtpunktzahl für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich durch Addition der in den Punkten a) bis d) erreichten Einzelpunktzahlen. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber mit weniger als 60 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens
- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens eine Woche nach dem ursprünglichem Termin des Gesprächs anberaumt werden.
- 5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen und besteht aus zwei Prüfungsgesprächen. ²Die zwei Prüfungsgespräche umfassen je eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber. ³Die Prüfung soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen und dabei exzellente Leistungen zu zeigen. ⁴Die Prüfung erstreckt sich auf das für den Studiengang erforderliche Grundverständnis für Fragestellungen des Bereiches Technology Management, die in Nr. 1 Satz 2 aufgeführten Eignungsparameter und die fachsprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache. ⁵Die Motivation und das fachübergreifende Interesse werden auch anhand von Fragen zum Lebenslauf des Bewerbers überprüft und werden mit maximal 30 Punkten bewertet. ⁶Fragen zu den Eignungsparametern nach Nr. 1 Satz 2 werden mit maximal 60 Punkten, fachsprachliche Ausdrucksfähigkeit in der englischen Sprache wird mit maximal 10 Punkten bewertet. ⁷Fachwissenschaftliche Vorkenntnisse, die erst im Studium „Honours Degree in Technology Management“ vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁸In den Gesprächen soll insbesondere geprüft werden, ob der Bewerber in seiner Gesamtheit den Anforderungen eines Elitestudienprogramms genügt und für das Studium geeignet ist.
- 5.2.3 ¹Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder bewertet das Ergebnis des Eignungsgesprächs wie in Nr. 5.2.2 erläutert, womit sich eine Punktzahl zwischen 0 und 100 ergibt, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.2.4 ¹Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Bewerber, die eine Punktzahl von 71 oder mehr erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴In einem positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis der Eignungsfeststellung mitgeteilt wird und die Aufnahme in den Studiengang erfolgt. ⁵Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Niederschrift

- ¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den

Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für das Studium „Honours Degree in Technology Management“ nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Semesters einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

ANLAGE 3: Musterstudienplan

Studieneinheit	Lerngebiet	1. Semester (Semesterferien)	SWS	LP*	2. Semester	SWS	LP*	3. Semester	SWS	LP*	4. Semester	SWS	LP*
Kern	Academic Trend Research/ Trendforschung	CDTM0110 Trend Seminar in Digital Technology and Management	4	6									
Facilitation		CDTM0120 Facilitation I: Academic Trends and Futures Research in Interdisciplinary Teams	2	3									
Kern	Product Development/ Produktentwicklung				CDTM0210 Managing Product Development	4	6						
Facilitation					CDTM0220 Facilitation II: Skills and Tools Facilitating the Product Development Process	2	3						
Kern	Entrepreneurship/ Unternehmertum							CDTM0310 Entrepreneurship Laboratories	4	6			
Facilitation								CDTM0320 Facilitation III: Professional Communication and Business Modeling	2	3			
Wahlpflicht- veranstaltungen	Schlüsselqualifikationen Grundlagenkurse**	CDTM0410 Interdisciplinary Competencies I	1	0	CDTM0410 Interdisciplinary Competencies II	2	0	CDTM0410 Interdisciplinary Competencies III	1	6			
Studienleistungen	Projektmanagement	CDTM0510 Project Management in Practice I	0,5	0	CDTM0510 Project Management in Practice II	0,5	0	CDTM0510 Project Management in Practice III	0,5	0	CDTM0510 Project Management in Practice IV	0,5	3
	Internationale und Interkulturelle Kompetenzen										CDTM0520 Interdisciplinary International Experiences and Qualifications	0	9
Summe			7,5	9		8,5	9		7,5	15		0,5	12
Gesamtsumme												24	45

* LP = Leistungspunkte gemäß ECTS (European Credit Transfer System)

** Grundlagenkurse werden in folgenden Bereichen angeboten: Technologies, Product Development & Engineering (TPE), Information Systems Management (MIS), Economics, Management & Entrepreneurship (EME), Interpersonal Skills (IPS), Ethics & Humanities (ETH)

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 6. Oktober 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. Juli 2011.

München, den 13. Juli 2011

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Juli 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Juli 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2011.